

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 6	Ausgegeben in Lüdenscheid am 09.02.2022	Jahrgang 2022
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

01.02.2022	Stadt Halver	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	148
26.01.2022	Gemeinde Herscheid	15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung	151
29.01.2022	Stadt Meinerzhagen	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Meinerzhagen	152
31.01.2022	Stadt Menden (Sauerland)	49. Änderung des Flächennutzungsplans „Rückgabe von Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans“	154
29.12.2021	Stadt Altena (Westf.)	Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2009 der Stadt Altena (Westf.); §§ 4 Abs. 5 geändert durch Satzung vom 01.01.2022	157
03.02.2022	Bezirksregierung Arnsberg	Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der 380 kV Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19 Abschnitt B Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn) bis Pkt. Attendorn	163
04.02.2022	Märkischer Kreis	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	165
03.02.2022	Stadt Iserlohn	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	167
07.02.2022	Stadt Plettenberg	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	169



Bekanntmachung der Stadt Halver

Haushaltssatzung vom 01. Februar 2022 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat der Rat der Stadt Halver mit Beschluss vom 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	44.914.738 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.107.972 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.665.960 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.987.556 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.660.382 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.637.233 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.976.851 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.767.128 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 11.976.851 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2022 nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v. H.
2.	Gewerbesteuer	423 v. H.

§ 7

Die Stadt Halver scheidet zum 31.12.2021 aus dem Stärkungspakt (StPG NRW) aus.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

- a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen 25.000 € nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 € gelten in jedem Falle als nicht erheblich. Sie gelten als geringfügige über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW und brauchen dem Rat nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 9

- (1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf 5.000 € festgelegt.
- (2) Die Wertgrenze für den Nachtragshaushaltsplan nach § 10 Abs. 1 KomHVO wird auf 2.205.399 € festgelegt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen sind gem. § 12 Abs. 1 KomHVO in den Teilfinanzplänen maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.
Die Wertgrenze für diese Darstellungspflicht nach § 4 Abs. 4 KomHVO für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.000 € festgelegt.
- (4) Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 KomHVO für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen wird auf 100.000 € festgelegt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW mit Schreiben vom 16.12.2021 dem Märkischen Kreis als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2022 liegt zur Einsichtnahme vom 10. Februar 2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, sowie mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 28, öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden

kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 01. Februar 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. S. Thienel



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

I.

**15. Satzung vom 26.01.2022
zur Änderung der Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallentsorgung
in der Gemeinde Herscheid vom 24.11.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S.916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I 2232), und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „18,60“ durch die Zahl „19,40“ und die Zahl „37,20“ durch die Zahl 38,80“ ersetzt.

In Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „106,20“ durch die Zahl „114,40“ ersetzt.

In Absatz 1 Nr. 3 wird die Zahl „2.094,93“ durch die Zahl „2.170,24“ und die Zahl „4.189,86“ durch die Zahl „4.340,48“ ersetzt.

In Absatz 1 Nr. 4 wird die Zahl „734,20“ durch die Zahl „793,01“ ersetzt.

In Absatz 1 Nr. 5 wird die Zahl „18,60“ durch die Zahl „19,40“ und die Zahl „37,20“ durch die Zahl 38,80“ ersetzt.

In Absatz 4 wird die Zahl „91,33“ durch die Zahl „94,58“, die Zahl „97,76“ durch die Zahl „100,88“ und die Zahl „91,08“ durch die Zahl „94,36“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 26.01.2022

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



I.

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Meinerzhagen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV.NRW S. 1353), in Kraft getreten am 01.01.2022, wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 29.11.2021 öffentlich bekannt gemacht:

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW hat der Rat am 29.11.2021 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Meinerzhagen zum 31.12.2020 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2020** der Stadt Meinerzhagen wird

- mit einer Bilanzsumme von **162.680.536,96 €**,
- in der Ergebnisrechnung mit einem Überschuss von **4.715.801,54 €** und
- in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von **- 411.793,40 €**, auf **979.702.,11 €**

festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2020

Aktivseite:		Passivseite:	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	42.460.796,86 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	150.429,29 €	2. Sonderposten	51.730.363,18 €
1.2 Sachanlagen	132.503.338,37 €	3. Rückstellungen	17.964.466,84 €
1.3 Finanzanlagen	26.448.422,22 €	4. Verbindlichkeiten	50.057.138,89 €
2. Umlaufvermögen		5. Passive Rechnungsabgrenzung	467.771,19 €
2.1 Vorräte	178.303,30 €		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	2.304.554,84 €		
2.3 Liquide Mittel	979.702,11 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	115.786,83 €		
Bilanzsumme:	162.680.536,96 €	Bilanzsumme:	162.680.536,96 €

2. Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2020
+ ordentliche Erträge	58.494.254,02 €
- ordentliche Aufwendungen	53.661.261,10 €
= ordentliches Ergebnis	4.832.992,92 €
+ Finanzergebnis	-117.191,38 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	4.715.801,54 €
+ außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	4.715.801,54 €

3. Finanzrechnung

Ein- und □ Auszahlungen	Ergebnis 2020
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	54.171.712,05 €
- Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	47.483.154,69 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.688.557,36 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.179.954,85 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.049.048,94 €
= Saldo aus der aus Investitionstätigkeit	130.905,91€
Finanzmittelüberschuss/ -Fehlbetrag	6.819.463,27 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 7.231.256,67 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 411.793,40 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.389.937,55 €
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	1.557,96 €
= Liquide Mittel	979.702,11 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 4.715.801,54 € wird für eine Zuführung an die Allgemeine Rücklage i.H.v. 4.002.434,09 € sowie für eine Zuführung an die Ausgleichsrücklage i.H.v. 713.367,45 € verwendet. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meinerzhagen.

Dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 einschl. der Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Alten Rathaus, Oststraße 5, 58540 Meinerzhagen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Jahresabschluss 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf sechs Monate seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bekanntmachung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss zum Jahresabschluss des Rates vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, den 29.01.2022

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath

**49. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Menden (Sauerland)
„Rückgabe von Wohnbauflächen im Rahmen der
Neuaufstellung des Regionalplans“**

**I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2021 die Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Menden (Sauerland) „Rückgabe von Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans“ und am 02.12.2021 die Reduzierung der am 09.09.2021 beschlossenen Fläche Nr. 5 beschlossen.

Die elf Rückgabeflächen der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt und in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt:

1. Nördlich Halinger Dorfstraße,
2. Zwischen Waldweg und In den Heßleren,
3. Westlich Morgensternweg,
4. Zwischen Provinzialstraße und Grevenhofstraße,
5. Nördlich Vogelrute / Im Eckholte,
6. Südlich Stiftstraße / Forsthaus Lahr,
7. Östlich Am Brandbusch,
8. Östlich Friesenstraße,
9. Östlich Zeisigstraße und Stieglitzweg,
10. Zwischen Waldenburger Straße und Mendener Straße,
11. Südlich Auf der Heese.

Ziel der Änderung ist die Rückgabe von Wohnbauflächen, um die Voraussetzung zur Ausweisung von Wohnbauflächen an anderer Stelle zu schaffen.

Der rechtswirksame FNP der Stadt Menden (Sauerland) stellt die Planbereiche als Wohnbauflächen und Gewerbefläche dar. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist es vorgesehen, die jetzige Darstellung des Flächennutzungsplans entsprechend der tatsächlichen Nutzung in Flächen für die Landwirtschaft oder Grünflächen umzuwandeln.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplans „Rückgabe von Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans“ wird im zweistufigen Beteiligungsverfahren aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB werden im Rahmen der Umweltprüfung detailliert ermittelt und bewertet sowie im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dokumentiert.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten förmlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

**II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2022 den Vorentwürfen der 49. Flächennutzungsplanänderung zugestimmt und gleichzeitig die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Geltungsbereiche der 49. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus den beigefügten Übersichtsplänen.

Die Vorentwürfe der 49. Flächennutzungsplanänderung liegen einschließlich des Vorentwurfs der Begründung und des Vorentwurfs des Umweltberichts in der Zeit

vom 14.02.2022 bis einschließlich 18.03.2022

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

**Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr.**

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

[https://www.menden.de/leben-in-menden/
stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-
beteiligungsverfahren/](https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/)

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu den Vorentwürfen schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweis:

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Menden (Sauerland) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 09.09.2021 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplans „Rückgabe von Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, der am 02.12.2021 gefasste Beschluss zur Reduzierung der am 09.09.2021 beschlossenen Fläche Nr. 5 sowie der am 27.01.2022 gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzungen der Geltungsbereiche sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

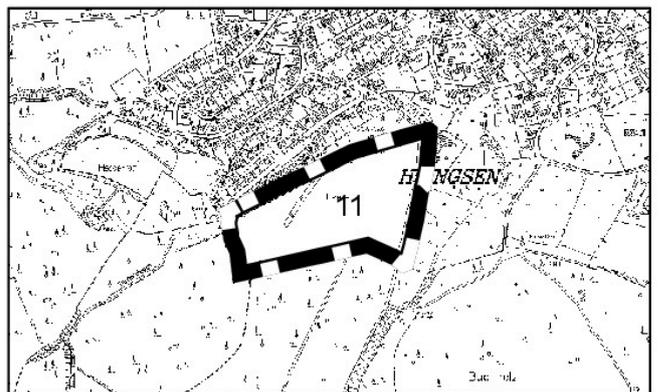
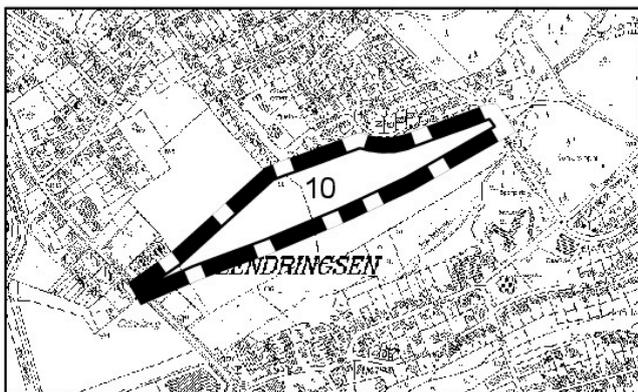
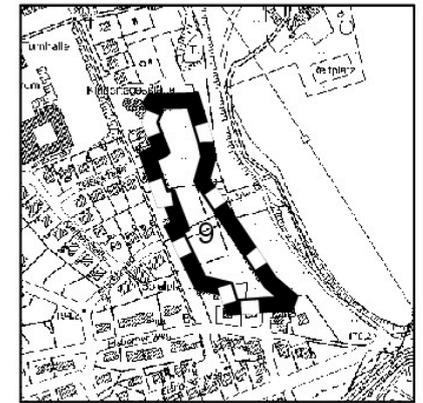
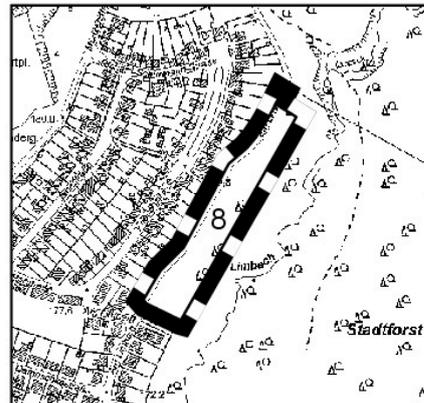
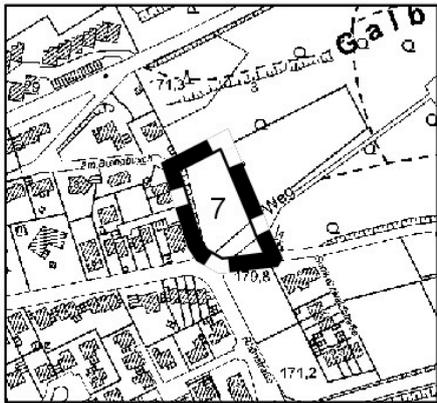
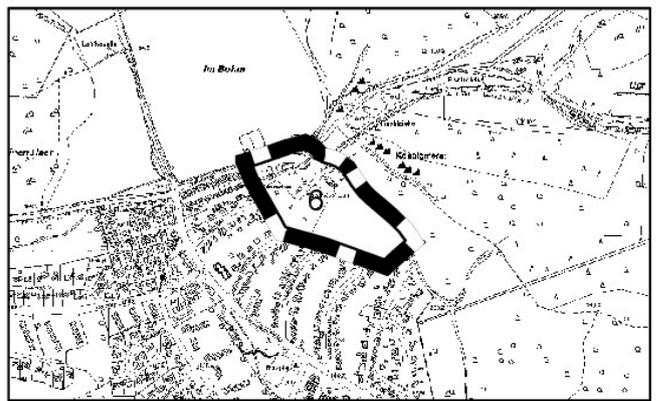
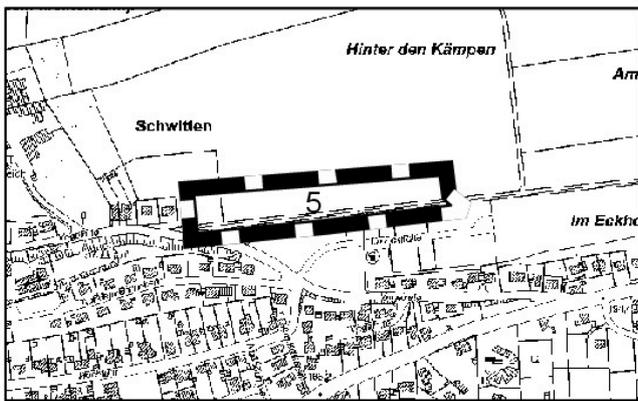
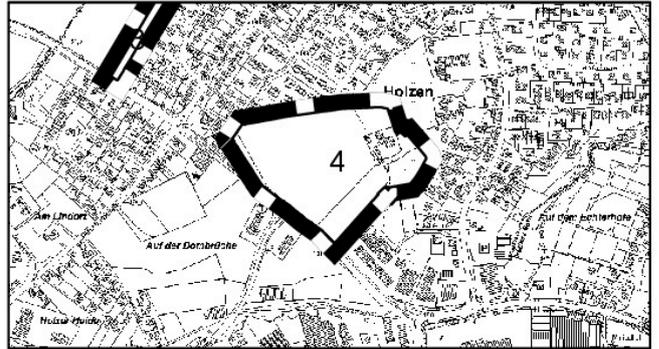
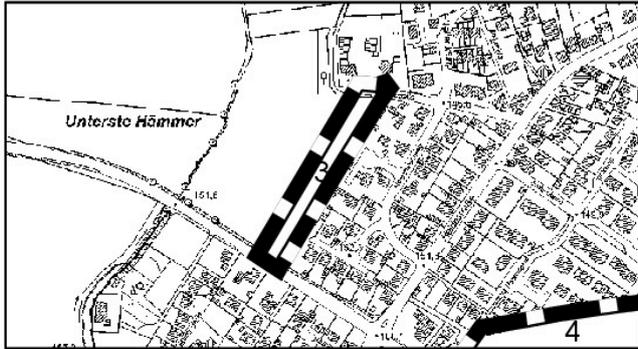
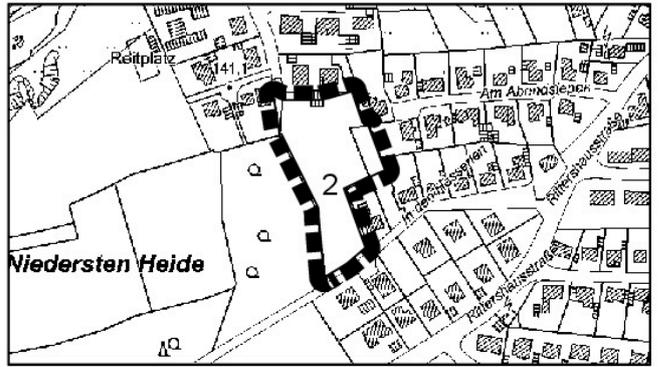
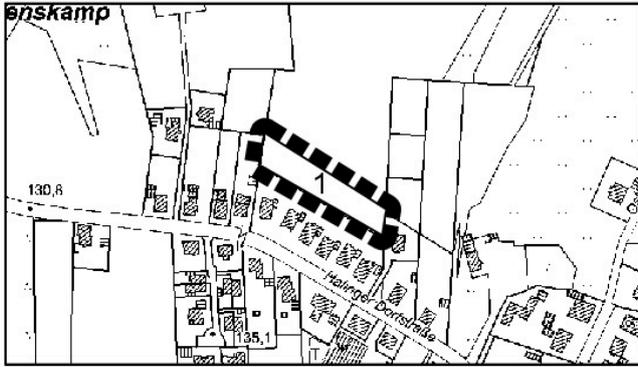
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, den 31.01.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.





**Satzung über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für
Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2009
der Stadt Altena (Westf.) §§ 4 Abs. 5
geändert durch Satzung vom 01.01.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Okt. 1969 (GV NRW 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Altena in seiner Sitzung am 13.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt das Abwasserwerk der Stadt Altena Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Altena vom 19.06.99 stellt das Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.) zum Zweck der Abwasserbeseitigung in Ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, soweit sie die Stadt betreibt, Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

**2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen**

§ 2

Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),

(3) die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

(5) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten

Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen oder, wenn dies nicht möglich ist, wird bei der Ermittlung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs der statistische Bericht „öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in NRW“ vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW in der zurzeit neuesten Fassung hinzugezogen.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge wird die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge (sog. Wasserschwundmenge) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Hinweis: Bei der Installation ist zu beachten, dass hinter dem Wasserzähler keine weiteren Entnahmestellen vorhanden sind. Zähler zum Anschrauben am Zapfhahn (sogenannte Ventil- oder Zapfhahnzähler), auch wenn diese verplombt sind, werden nicht anerkannt.

Nr. 2: Einbau durch Fachunternehmen

Die Installation des Zählers muss durch einen geeigneten Fachbetrieb erfolgen, der den Einbau auf dem entsprechenden Formular bescheinigt.

Nr.3: Antragsgebühr

Der Antrag ist kostenpflichtig. Gemäß § 1 Abs. 1 i.V. mit Tarif D Nr. 13 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Altena wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 36 € erhoben. Die Gebühr fällt mit jedem Zählerwechsel an (spätestens alle 6 Jahre).

Nr. 4: Poolwasser:

Frischwasser für die Befüllung von Poolanlagen darf gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich um Schmutzwasser handelt und daher als Wasserschwundmenge nicht abzugsfähig ist. Zuwiderhandlungen können dazu führen, dass zukünftig Ermäßigungen nicht mehr erfolgen.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(6) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,42 €. Für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer durch die städtischen Entwässerungsanlagen ableiten und bereits mittelbar zu Beiträgen an den Ruhrverband herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 1,49 € je cbm / jährlich.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/ oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,13 €. Für Gebührenpflichtige, die mittelbar zu Beiträgen des Ruhrverbandes herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,89 € pro qm.

(5) Die Niederschlagsgebühr kann auf Antrag für bedingt einleitende Flächen, wie Gründächer, Dachflächen, die an Regenwassernutzungsanlagen angeschlossen sind und das Brauchwasser für die Toilettenspülung nutzen, sowie Öko-Pflaster und Rasengittersteine, um bis zu 30 % ermäßigt werden. Die im Erfassungsbogen gemachten Angaben gelten als Antrag. Voraussetzung ist der zu erbringende Nachweis, dass eine im Vergleich zum tatsächlichen Niederschlagswasseraufkommen wesentlich geringere Niederschlagswassermenge vom jeweiligen Grundstück in die Abwasseranlage der Stadt geleitet wird.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht nach §§ 4 Abs. 6 und 5 Abs. 4 entsteht mit dem Tage, an dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Abwassergebühren werden jährlich durch einen Heranziehungsbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder einer Verbrauchsabrechnung verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Werden die Gebühren zusammen mit der Verbrauchsabrechnung der Stadtwerke Altena GmbH angefordert, so gilt deren Fälligkeit.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9

Abschlagszahlungen

(1) Auf die Benutzungsgebühren nach § 4 werden Vorauszahlungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge des Vorjahres erhoben.

(2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der

übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Würden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11 Kanalanschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinden einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. das Grundstück muss
 - a) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht

auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegende Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75

- e) bei sechs- und höher geschossiger Bebaubarkeit: 2,0,
- f) Grundstücke, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten): 0,50.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 m wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 14 Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt 6,00 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 70 % des Beitrags;
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 35 % des Beitrages.

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 15 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 18 Kostensatz für Grundstücksanschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

(3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

§ 19

Aufwands- und Kostenersatz nach tatsächlichen Kosten

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 20

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 21

Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 22

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23

Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen aner-

kannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 24

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 25

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 26

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 27

Inkrafttreten

Die Satzung vom 01.01.2009 tritt in ihrer geänderten Fassung am 01.01.2022 in Kraft.

Altena, 29.12.2021

Uwe Kober
Bürgermeister



Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Aktenzeichen: 64.21.3.4-2018-5

Dortmund, den 03.02.2022

**Bekanntmachung des Planfeststellungs-
beschlusses für den Neubau der
380 kV Höchstspannungsfreileitung Kruckel –
Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19
Abschnitt B Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn)
bis Pkt. Attendorn**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.01.2022, Az. 64.21.3.4-2018-5, ist der Plan der Amprion GmbH und der DB Energie GmbH zur Errichtung und zum Betrieb des rd. 36 km langen nordrhein-westfälischen Abschnittes der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Abschnitt B von Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn) bis Pkt. Attendorn, Bauleitnummer (Bl.) 4319 sowie der 110-kV-Bahnstromleitung DB 0475 Finnentrop – Hagen einschließlich der mit diesem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Anlage von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 43a bis 43c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 1 ff. Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

Zwischen den beiden grundsätzlich selbstständigen Vorhaben besteht ein enger zeitlicher, räumlicher und funktionaler Zusammenhang, sodass gem. §. 78 Abs. 1 VwVfG NRW nur eine einheitliche Entscheidung ergehen kann.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Den Vorhabenträgerinnen wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Da außer an die Vorhabenträgerinnen mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW vorzunehmen wären, werden die Zustellungen gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Diese wird gem. § 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet auf folgender Seite www.bra.nrw.de/bekanntmachungen ersetzt.

Der Beschluss sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit

**vom 15.02.2022 bis zum
28.02.2022 (einschließlich)**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-2204>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot kann der Beschluss und eine Ausfertigung des planfestgestellten Plans in dem oben genannten Zeitraum auch in den Städten Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, Plettenberg, Attendorn und den Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Herscheid unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Aufgrund der Vorschriften des Landes NRW zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie sind die Rathäuser der Städte und Gemeinden Iserlohn, Nachrodt-Wiblingwerde, Altena, Lüdenscheid, Herscheid, Plettenberg und Attendorn nur beschränkt begehbar. Damit der Zutritt gewährleistet werden kann, ist zwingend eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist jeweils unter den unten genannten Telefonnummern möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Stadt Iserlohn

Rathaus II
Zimmer 134
Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn

Öffnungszeiten:

Mo. – Mi. 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do. 08.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Terminabsprachen unter der Telefonnummer
02371/217-2358 und -2357

Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Zimmer 11 - Nebengebäude
Hagener Str. 76, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr
Terminabsprachen unter der Telefonnummer
02352/93 83 27

Stadt Altena (Westf.)

Abteilung 5 - Planen und Bauen
Zimmer 0.10
Lüdenscheider Str. 25-27, 58762 Altena

Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 15:30 Uhr
Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Terminabsprachen unter der Telefonnummer
02352/20 93 49

Stadt Lüdenscheid

Fachbereich Planen und Bauen
Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau
Zimmer 535
Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid

Öffnungszeiten:

Mo. – Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Terminabsprachen unter der Telefonnummer
02351/17-1305 und -2692

Gemeinde Herscheid

Zimmer 326
Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. 14:00 - 16:00 Uhr
Do. 14:00 - 18:00 Uhr
Terminabsprachen unter der Telefonnummer
02357/9093-86

Stadt Plettenberg

Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung
Zimmer 230
Grünestr. 12, 58840 Plettenberg

Öffnungszeiten:

Mo. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Di. 08.30 Uhr - 13.00 Uhr und
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und
14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Fr. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr
Terminabsprachen unter der Telefonnummer
02391/923-224

Hansestadt Attendorn

Amt für Bürgerservice und Wirtschaftsförderung
Zimmer 1
Kölner Straße 12, 57439 Attendorn

Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 07:30 - 12:30 Uhr
Fr. 07:30 - 12:00 Uhr
Mo. 14:00 - 16:30 Uhr
Mi. 14:00 - 17:30 Uhr
Terminabsprachen unter der Telefonnummer
02722/64-236, -249, -248
Termine können ggf. auch außerhalb der aufgeführten Zeiten vereinbart werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, De-
zernat 66,
Goebenstr. 25
44135 Dortmund**

angefordert werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Nr. 13 im Abschnitt B). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 43e Abs. 3 EnWG innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und die Begründung, sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag
gez. Werner Isermann



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Kreistag des Märkischen Kreises mit Beschluss vom 09.12.2021 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbeitrag der Erträge auf 669.490.233 EUR
Gesamtbeitrag der Aufwendungen auf 673.677.780 EUR

im Finanzplan mit
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 657.255.920 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 653.818.691 EUR

Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 7.578.085 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 30.532.652 EUR
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 19.580.000 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 6.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
19.580.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
1.200.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.187.547 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 121.000.000 EUR festgesetzt.

Von dem Höchstbetrag nach Satz 1 entfallen 21.000.000 EUR auf Kredite zur Finanzierung coronabedingter Schäden. Die zur Finanzierung dieser Schäden in Anspruch genommenen Kredite werden mit der erfolgswirksamen Auflösung der gemäß § 6 Abs. 1 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) anzusetzenden Bilanzierungshilfe zurückgeführt.

§ 6

- (1) Die Kreisumlage wird auf 38,76 v. H. der für das Haushaltsjahr 2022 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Für den Fall, dass die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Jahr 2022 mit weniger als 15,55 Hebesatzpunkten festsetzen sollte, führt die sich hierdurch ergebende geringere Zahlungsverpflichtung des Märkischen Kreises zu einer entsprechenden Reduzierung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage. Je 0,1 %-Punkte der Landschaftsverbandsumlage ergibt sich eine entlastende Wirkung bei der Kreisumlage um 0,10 %-Punkte. Der Kreistag bestätigt den sich danach für das Jahr 2022 ergebenden endgültigen Hebesatz in seiner nächsten Sitzung. Der sich ergebende endgültige Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage kann unabhängig von Satz 3 nach Feststehen des Hebesatzes der Umlage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angewendet werden. Der Hebesatz wirkt rückwirkend auf den Beginn des Haushaltsjahres.
- (3) Die Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 5 Kreisordnung NRW wird für Gemeinden ohne eigenes Jugendamt auf 21,95 v. H. der für das Haushaltsjahr 2022 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (4) Die Kreisumlage ist mit 1/12 des Gesamtbetrages zum 15. jeden Monats fällig. Der Kämmerer kann in begründeten Einzelfällen eine abweichende Regelung für einzelne kreisangehörige Kommunen auf deren Antrag treffen. Dieser Antrag muss bis zum 30. des Vormonats vorliegen.
- (5) Erfolgt die Wertstellung der Kreisumlage oder der Mehrbelastung nicht am Fälligkeitstag, werden Zinsen in Höhe von 6 v. H. p. a. für die ausstehenden Beträge bzw. vorzeitig gezahlten Beträge erhoben.

- (6) Solange die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 noch nicht bekannt gegeben ist, werden Vorausleistungen auf die Allgemeine Kreisumlage und den Mehrbedarf nach § 56 Abs. 5 KrO NRW nach den festgesetzten Umlagegrundlagen und Hebesätzen des Vorjahres erhoben.

§ 7

- (1) Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- (2) Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.
- (3) Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 5.000 EUR. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 5.000 EUR ist.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenze, nach der über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, dem Kreistag zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen sind Aufwendungen / Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, interne Verrechnungen und für Aufwendungen / Auszahlungen die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge / Einzahlungen erforderlich sind.
- (5) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten ab einem Betrag von 500.000 EUR als erheblich.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan für Beamte oder Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig umzuwandeln"(ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen entsprechend des angebrachten ku-Vermerks zu verändern.
- (3) Die rückwirkende Einweisung von Beamten in höhere Planstellen ist unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz NRW zulässig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 14.12.2021 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 02.02.2022

den in § 6 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatz gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW genehmigt.

Gemäß § 80 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) ist die Haushaltssatzung zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Haushaltssatzung wird

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 15.30 Uhr
sowie
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
im Kreishaus in Lüdenscheid,
Heedfelder Str. 45, Zimmer 217,

zur Verfügung gehalten.

Unter www.maerkischer-kreis.de können Sie die Haushaltssatzung ebenfalls einsehen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bzw. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 04.02.2022

gez.
Marco Voge
Landrat



I. Haushaltssatzung der Stadt Iserlohn für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt am 14. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Iserlohn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 305.598.775 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 322.462.340 €

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 296.826.775 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 303.609.640 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit 14.693.754 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit 19.785.800 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
Finanzierungstätigkeit 30.063.946 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
Finanzierungstätigkeit 30.552.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.092.046 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.125.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 16.863.565 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 135.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 265 v. H.
davon allgemeiner Hebesatz 232 v. H.
für Straßenreinigung und Winterdienst 33 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 496 v. H.
davon allgemeiner Hebesatz 429 v. H.
für Straßenreinigung und Winterdienst 67 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v. H.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfällig" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen, die davon betroffen sind, nicht mehr besetzt werden; sie sind zu streichen.
2. Soweit im Stellenplan aufgrund des Ergebnisses der Stellenbewertung der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen, die von dem Vermerk betroffen sind, in Stellen der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 8

1. Gem. § 21 Abs.1 KomHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung in den jeweils gebildeten Teilbudgets alle Aufwendungen und Erträge miteinander verbunden. Dies gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen der budgetierten Investitionen. Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.
2. Gem. § 21 Abs. 2 KomHVO dienen innerhalb der jeweils gebildeten Teilbudgets alle Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Nicht zahlungswirksame Erträge dienen nur zur Deckung von nicht zahlungswirksamen Aufwendungen. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

§ 9

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 10

1. Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.
2. Sofern die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie nach § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Wertgrenze wird auf 50.000 € festgesetzt. Bewilligte Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht erheblich sind, werden dem Rat zur Kenntnis vorgelegt.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises mit Bericht vom 20. Dezember 2021 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde die Genehmigung der für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Verringerung der Allgemeinen Rücklage um 16.863.565 Euro beantragt. Mit Verfügung vom 02. Februar 2022 wurde die Anzeige vom Landrat des Märkischen Kreises zur Kenntnis genommen und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 03. Februar 2022

Michael Joithe
Bürgermeister

1. HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Plettenberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Plettenberg mit Beschluss vom 21.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbeitrag der Erträge auf 82.884.180 €
Gesamtbeitrag der Aufwendungen auf 88.535.172 €

im Finanzplan mit
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 70.733.180 €
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 81.209.872 €

Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.613.900 €
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 32.984.300 €

Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 24.670.000 €
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.300.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbeitrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 24.170.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbeitrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 13.992.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.650.992 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

Die Wertgrenze einzelner Investitionen in den Teilfinanzplänen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) beträgt 50.000 €.

Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.

Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 5.000 €. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 5.000 € ist.

§ 9

1. Budgets nach § 21 Abs. 1 KomHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und die Aufwendungen jeweils und pro Produkt zu einem Budget verbunden und sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Diese Regelung erstreckt sich ebenfalls auf Sachkonten, die ursprünglich nicht Bestandteil eines Budgets waren, aber zur korrekten Verbuchung von Geschäftsvorfällen im laufenden Haushaltsjahr hinzugefügt werden müssen. In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Ausnahme zu Satz 1 bilden die Aufwendungen der nachfolgend aufgeführten produktübergreifenden Budgets, sie werden nicht in die Budgets je Produkt aufgenommen.

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen werden produktübergreifend zu jeweils einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen
2. Zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen
3. Aufwendungen aus Abschreibungen

4. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, getrennt nach Aufwandsart
5. Lernmittel
6. Aufwendungen für städtische Kindergärten und Kindergärten freier Träger
7. Aktive Rechnungsabgrenzung
8. Zuführungen Rückstellungen
9. Zuführungen Sonderposten
10. Unbefristete Niederschlagungen / Erlasse
11. Befristete Niederschlagungen
12. Pauschalwertberichtigungen

Alle Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produktes werden zu einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus werden produktübergreifend die Investitionsauszahlungen der Produkte 53.538.001 - Stadtentwässerung - und 54.541.001 - Planung, Bau, Unterhaltung von Verkehrsflächen, Ingenieurbauwerken und sonstigen Anlagen - zu einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 KomHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Mehrerträge je Produkt zu entsprechenden Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen führen, sofern die Einnahmen zweckgebunden sind (z.B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z.B. Schadenersatzleistungen).

§ 10

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer bzw. der Bürgermeister bis zu einer Höhe von 12.500 € je Produktsachkonto. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits vom Rat erhebliche Mehrausgaben genehmigt wurden. Diese Mehraufwendungen und -ausgaben werden dem Rat einmal jährlich zur Kenntnis gegeben.

Erhebliche Mehraufwendungen und -ausgaben, d.h. über 12.500 €, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als nicht erheblich gelten grundsätzlich alle Mehraufwendungen, die keine Auszahlungen zur Folge haben, wie z.B. interne Verrechnungen, Zuführung zu Rückstellungen und Abschreibungen, sowie Mehraufwendungen und -ausgaben, die im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder im Rahmen der Umbuchungen anfallen. Dies gilt ebenso für alle Mehraufwendungen aufgrund von Abgängen von Vermögensgegenständen (Sachkonto 547), für die Erstattungszinsen bei der Gewerbesteuer und soweit sie sich aufgrund von Rechnungsabgrenzungen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ergeben.

§ 11

Im Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte angebrachte k.u.-Vermerke (künftig umzuwandeln) haben die Wirkung, dass die Stellen bei Freiwerden herabzusetzen sind. Angebrachte k.w.-Vermerke (künftig wegfallend) haben die Wirkung, dass die

Stellen bei Freiwerden gestrichen oder verringert werden.

2. Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 03.01.2022 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 02.02.2022 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Zudem ist sie unter der Adresse www.plettenberg.de/rathaus/buergerservice/haushalt-und-finanzen im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 07.02.2022

gez. Schulte
-Bürgermeister-

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.